

BUNDSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 26 71/66

in der Entschädigungsache

des Dr. Hans Georg F [REDACTED],
[REDACTED], Rue [REDACTED], [REDACTED] ([REDACTED]), Frankfurt,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ischer und der Bundesrichter Rustenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger sich zu Beginn der allgemeinen Verfolgungszeit dem Studium der Altphilologie widmete, und daß er das Studium, das er nach seinem Vorbringen mit dem Dokorexamen und dem ersten Staatsexamen hatte abschließen wollen, wegen der Aussichtslosigkeit seiner in Deutschland bestehenden Berufsaussichten vorzeitig abbrach, um auszuwandern. Das Berufungsgericht räumt die Möglichkeit ein, daß der Kläger sich auch ohne ein abgeschlossenes Phi-

146

- 3 -

Biologiestudium bis zu einem gewissen Grade literarisch oder wissenschaftlich hätte betätigen können; es lägen aber, so heißt es in dem Berufungsurteil, keine Inhaltspunkte dafür vor, daß er im Jahre 1933 eine derartige Betätigung angestrebt habe.

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Kläger unter diesen Umständen nur ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung nach den §§ 115 ff. BGG, nicht aber ein Anspruch wegen Verhinderung an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den §§ 114, 114 a BGG zusteht. Wenn der Kläger das Universitätsstudium zum normalen Abschluß bringen wollte und daran durch die Verfolgung gehindert wurde, die ihn alsbald zur Auswanderung zwang, so kann er nicht deshalb eine Entschädigung nach § 114 BGG verlangen, weil er mit den bereits erworbenen Kenntnissen und Befähigungen, etwa auch in Verbindung mit denjenigen aus dem früher abgeschlossenen juristischen Studium, in der Lage gewesen wäre, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder als Wissenschaftler, Forscher und Gelehrter literarisch tätig zu sein. Eine solche im Laufe des Studiums erworbene Fähigkeit ändert nichts daran, daß es sich bei der Fortsetzung des Studiums mit dem Ziel, die Abschlußprüfungen abzulegen, weiterhin um einen Teil der Berufsausbildung handelt. Die Anwendung des § 114 BGG kommt bei einer derartigen Sachlage um so weniger in Betracht, als der Kläger nach den getroffenen Feststellungen gar nicht beabsichtigte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ohne den Abschluß des Studiums unter Verwendung seiner bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Deutschland erwerbstätig zu sein. Auch die Auffassung des § 114 Abs. 2 und die Einfügung des § 114 a BGG durch das BGG-Schlußgesetz ermöglichen es nicht, unter derartigen Umständen eine andere als die wegen Schadens in der Ausbildung vorgesehene Entschädigung zuzuerkennen.

Zutreffend wird in dem Berufungsurteil ferner dargelegt, daß die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 114 a BGG nicht gegeben sind, und daß ein Anspruch nach § 114 BGG auch nicht aus dem bereits im Jahre 1925 mit dem Doktorexamen beendeten juristischen Studium hergeleitet werden kann.

Über grundsätzliche, einer Klärung bedürftige Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden. Da auch im Übrigen die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Abrechnung

Lecher

Die Kostenabrechnung beruht auf
§ 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

741 ✓